

Abteilung Gesundheit

Trinkwasser in (Zahn-)Arztpraxen

Gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der seit dem 2. August 2013 geltenden Fassung (TrinkwV 2001) gilt im Zusammenhang mit dem Betrieb von Trinkwasserinstallationen generell, dass die erforderliche Trinkwasserqualität bis zur Übergabestelle (d. h. bis zur Wasseruhr) durch den Wasserversorger gewährleistet werden muss.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Trinkwasserqualität in einer Arztpraxis und die Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen ist dagegen deren Betreiber verantwortlich.

Das aus der Trinkwasserinstallation den Patienten und dem Personal zur Verfügung gestellte Trinkwasser muss gemäß § 4 TrinkwV 2001 so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.

Eine gesundheitliche Relevanz, die eine **jährliche Beprobung** des Trinkwassers notwendig macht, besteht aus Sicht des Gesundheitsamtes bei folgender medizinischer Anwendung:

- **chirurgische Händedesinfektion** (vor Eingriffen und Operationen)
- **Endoskopie**
- **Colonhydrotherapie**
- **Aufbereitung von Medizinprodukten**, die am Patienten invasiv eingesetzt werden und nach der Aufbereitung nicht sterilisiert werden
- **Dentaleinheiten**

Bei den o. g. Anwendungen sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Entnahme der Probe nach DIN EN ISO 19458 „Zweck b“ und Bestimmung der

- Koloniezahlen (22°C/36°C),
- coliformen Keime inkl. E. Coli.
- Pseudomonas aeruginosa und Enterokokken
- Legionellen (bei Dentaleinheiten)

Bei **Trinkbrunnen** (leitungsgebundene Systeme) mindestens jährliche Beprobung nach TrinkwV.

Die Standzeit von **Water Coolern** (nicht leitungsgebundene Systeme) soll nach Empfehlungen des Bundesamtes für Risikobewertung auf 2 Wochen begrenzt werden.

Wir verweisen darauf, dass die Wasseruntersuchungen einschließlich der Probennahmen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen, die eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben.

Die Untersuchungsbefunde müssen dem Gesundheitsamt nur dann übermittelt werden, wenn nach den Vorgaben der TrinkwV Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden.

Im Zusammenhang mit der Wasserhygiene in Arztpraxen möchten wir Sie ebenfalls auf die aktuellen Vorgaben des RKI und der TRBA 250 hinsichtlich des Waschplatzes in Arztpraxen aufmerksam machen:

Bei Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann ist der Waschplatz wie folgt auszustatten:

- handberührungsfreie Armatur
- fließendes warmes und kaltes Wasser
- Direktspender mit
 - hautschonendem Waschmittel
 - Händedesinfektionsmittel und
 - geeignete Hautpflegemittel
- Handtücher zum einmaligen Gebrauch

Quelle: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-250.html>

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Sonja Hatlé
Ärztin
Tel.: 02251/15-858
Zimmer: B026

Britta Ganswindt
Hygienekontrolleurin
Tel.: 02251/15-493
Zimmer: B019

Joachim Jordan
Hygienekontrolleur
Tel.: 02251/15-472
Zimmer: B019

Karola Schuba
Hygienekontrolleurin
Tel.: 02251/15-475
Zimmer: B019

Telefax

02251/15-497 oder 02251/15-390